



Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg

33. Jahrgang

Magdeburg, den 03. November 2023

Nr. 23

I n h a l t :

Seite

**Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „Neubau
Gleichrichterunterwerk Hellestraße – Knoten Halberstädter Straße/
Leipziger Straße“ in Magdeburg gemäß § 28 Abs. 1 des
Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und § 74 Abs. 4
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
(Auslegung: 06.11.2023 bis 17.11.2023)**

595-597

**Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen
Kirchengemeinde St. Laurentius im Evangelischen Kirchspiel
Magdeburg-West**

598-602

Landeshauptstadt Magdeburg
Die Oberbürgermeisterin
Fachbereich Bau- und Umweltrecht
Planfeststellungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Bau- und Umweltrecht, Team Öffentliches Baurecht / Planfeststellung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben „Neubau Gleichrichterunterwerk Hellestraße – Knoten Halberstädter Straße/ Leipziger Straße“ in Magdeburg gemäß § 28 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 20. Oktober 2023, AZ.: 62-372-MVB-213/21, ist der Plan für das Bauvorhaben „Neubau Gleichrichterunterwerk Hellestraße – Knoten Halberstädter Straße/Leipziger Straße“ in Magdeburg nach § 28 Abs. 1 PBefG festgestellt worden.

Der Vorhabenträgerin wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 29 Abs. 7 PBefG innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht ein-geleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom- Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb eines Monats stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von der Tatsache Kenntnis erlangt.

Auslegung

Der oben genannte Planfeststellungsbeschluss vom 20. Oktober 2023, AZ: 62-372-MVB-213/21, liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom

06. November 2023 bis zum 17. November 2023

Montag bis Donnerstag von **8.00 Uhr bis 15.00 Uhr** und
Freitag von **8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

im Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, **Raum 348** zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Dort können auch die der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Erlasse und DIN-Vorschriften) eingesehen werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen im Internet unter: www.magdeburg.de >Verwaltung+Service>Auslegungen >Aktuelle Auslegungen > Planfeststellungsverfahren > Neubau Gleichrichterunterwerk Hellesstraße – Knoten Halberstädter Straße/ Leipziger Straße einzusehen. Diese Veröffentlichung ersetzt nicht die Zustellung.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 28 Abs. 1 Satz 3 PBefG i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden kann (§ 28 Abs. 1 Satz 3 PBefG, § 74 Abs. 5 Satz 4 VwVfG).

Magdeburg, 23. Oktober 2023

gez.

Mahncke
Stadtverwaltungsoberrat

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, 24. Oktober 2023

gez.

Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Ersatzbekanntmachung:

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen (1 Ordner).

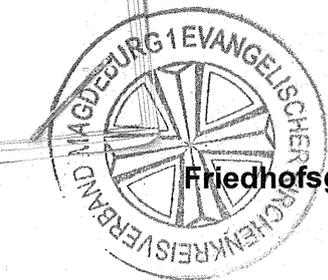
Der Planfeststellungsbeschluss vom 20. Oktober 2023, AZ: 62-372-MVB-213/21 und die ersatzbekanntgemachte Anlage sind in der Zeit vom 06. November 2023 bis 17. November 2023 im Fachbereich Bau- und Umweltrecht, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr einzusehen.

Magdeburg, 24. Oktober 2023

gez.

Simone Borris
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Laurentius im Evangelischen Kirchspiel Magdeburg-West

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde St. Laurentius im Kirchspiel West der Stadt Magdeburg hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABI. EKM 2020 S. 228) in seiner Sitzung am 22.03.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Evangelischen Friedhof in Magdeburg Olvenstedt gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils pro Jahr der Nutzung	
1.1	Erdgrabstätten	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urne(n))	55,00
1.1.2	Erdreihengrabstätten	
1.1.2.1	Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	44,00
1.1.2.2	Erdreihengrabstätte friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Namensnennung Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.	48,00

1.2	Kindergrabstätten	
1.2.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder, je Grabstelle	
1.2.1.1	Erdwahlgrabstätten für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres	41,00
1.2.1.2	Erdwahlgrabstätten für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis vor Vollendung des 12. Lebensjahres	49,00
1.3	Urnengrabstätten	
1.3.1	Urnenwahlgrabstätten, je Grabstelle	
1.3.1.1	Urnenwahlgrabstätten	31,00
1.3.2	Urnenreihengrabstätten	
1.3.2.1	Urnenreihengrabstätten (eine Grabstelle)	30,00
1.3.2.2	Urnenreihengrabstätten friedhofsgepflegt (einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger) Namensnennung Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.	30,00
1.3.3	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger Namensnennung Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.	36,00
1.4	Reservierungen / Verlängerungen	
1.4.1	Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.	
1.4.2	Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den	

Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 erhoben.

2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	0,00
3.	Bestattungsgebühren	
3.1	Erdbestattungen	
3.1.1	Erdbestattung (auch Wiederbestattung nach Ausbettung)	869,00
3.1.2	Erdbestattung von Kindern von 2-12 Jahren	701,00
3.1.3	Erdbestattung von Kindern unter 2 Jahren	373,00
3.2	Urnenbeisetzung (auch Wiederbeisetzung nach Ausbettung)	200,00
3.3	Ausbettungen	
3.3.1	Ausbettung Sarg	1266,00
3.3.2	Ausbettung Urne	225,00
4.	Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle	233,00
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)	
5.1.1	Zulassung von Gewerbetreibenden einmalig / für 1 Jahr	20,00
5.1.2	Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre	50,00
5.1.3	Ablehnung / Rücknahme / Widerruf einer Zulassung (auch Widerruf einer Zulassung für Rednerinnen und Redner gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 FriedhG); pro Vorgang	30,00
6.	Grabmale und Einfassungen	
6.1	Zustimmung zur Errichtung	

6.1.1	von stehenden Grabmalen (einschließlich jährlicher Standsicherheitsprüfung für 20 Jahre und Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	
6.1.1.1	auf Urnengräbern	38,00
6.1.1.2	auf Erdgräbern	68,00
6.1.2	von liegenden Grabmalen (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	57,00
6.1.3	von Einfassungen nach Maßgabe der jeweiligen Gestaltungsvorschrift (einschließlich Beräumung und Entsorgung nach Erlöschen des Nutzungsrechtes)	
6.1.3.1	für Erdwahl- oder Erdreihengrabstätten	50,00
6.1.3.2	für eine Urnenwahl- oder Urnenreihengrabstätte	38,00
6.1.4	von Abdeckplatten	
6.1.4.1.	auf Urnenwahl- / Urnenreihengrabstätten	26,00
6.1.4.2	auf Erdwahl-/ Erdreihenstätten	59,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2023).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

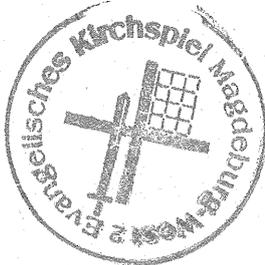
§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 27.06.2012. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger: Evangelische Kirchengemeinde St. Laurentius im evangelischen Kirchspiel Magdeburg-West

Magdeburg, den 04.04.2023

D. S.



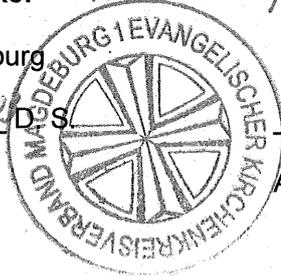
[Handwritten signature]

Mitglied des Gemeindegkirchenrates

Genehmigungsvermerke: Az. FG-1/2023

Kreiskirchenamt Magdeburg

Magdeburg, 20.10.2023



[Handwritten signature]

Ort, den

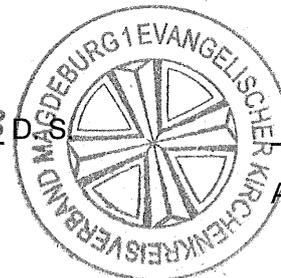
Amtsleiterin/ Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegkirchenrat der Kirchengemeinde am 22.03.2023 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Magdeburg Olvenstedt wurde dem Kreiskirchenamt Magdeburg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am ..20.10.2023 unter dem Aktenzeichen ...FG-1/2023 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde St. Laurentius im Kirchspiel West der Stadt Magdeburg wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Magdeburg, 20.10.2023



[Handwritten signature]

Ort, den

Amtsleiterin/ Amtsleiter